

Formulierte Gesetzesinitiative

«VERBINDLICHE UMSETZUNG & BERICHTS- PFLICHT BEI GESETZSAUFTRÄGEN IM BEREICH DER PLANUNG UND DES BAUS VON STRASSEN»

Gesetzliche Aufträge brauchen Verlässlichkeit – auch in der Umsetzung

- Der Landrat hat konkrete Strassenprojekte beschlossen. Doch der Regierungsrat verzögert oder ignoriert deren Umsetzung.
- Diese Initiative gibt dem Landrat das Recht, verbindliche Aufträge zu erteilen – damit demokratische Entscheide nicht folgenlos bleiben.
- Planungssicherheit, Verkehrsinfrastruktur und der Wille des Volkes dürfen nicht von politischer Willkür abhängen.

Diese Initiative sorgt dafür, dass gesetzliche Aufträge nicht einfach liegenbleiben – sondern umgesetzt werden.

Begründung der Initiative:

Das Stimmvolk des Kantons Basel-Landschaft hat den Regierungsrat verpflichtet, mehrere konkrete Strassenprojekte zu planen und umzusetzen. Doch die Regierung kommt diesen Aufträgen bislang nur zögerlich oder gar nicht nach.

Deshalb soll der Landrat eine klare gesetzliche Kompetenz erhalten: Er soll die Regierung mit verbindlichen Weisungen – in Form einer Motion – zu konkreten Umsetzungsschritten verpflichten können. So wird sichergestellt, dass der Wille des Volkes zügig und wirkungsvoll in die Tat umgesetzt wird.

Formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Strassengesetz (SGS 430) wird wie folgt geändert:

§ 43 f (neu) Motion mit Weisungscharakter

1 Im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt [Schlussbestimmungen] geregelten konkreten Bauvorhaben kann der Landrat dem Regierungsrat verbindliche Aufträge erteilen.

Datum der Publikation im Amtsblatt 26.6.2025

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____

Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschlusses zurückzuziehen: Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; Thekla Beutler-Recher, Mittlerer Weg 2, Oberdorf; Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; Michael Konrad, Im oberen Boden 4, Arlesheim; Sven Oppliger, Weichselmattstrasse 11, Bottmingen; Alexandre Philipp, Dürrenmattweg 80, Allschwil; Hans-Jürgen Ringgenberg, Kleinfeldweg 25A, Therwil